

Schachverband Oberpfalz e. V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

1.	Der Verband	1
1.1.	Name, Sitz	1
1.2.	Zweck	1
1.3	Verbandszugehörigkeiten	2
1.4	Mitgliedschaft.....	2
1.5	Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
1.6	Ordnungswerke	3
1.7	Ordnungsmaßnahmen.....	3
1.8	Beiträge	4
2.	Organe des Verbandes	4
2.1	Die Mitgliederversammlung.....	4
2.2	Außerordentliche Mitgliederversammlung	6
2.3	Der Vorstand	7
3.	Sonstiges	8
3.1	Jugendorganisation	8
3.2	Protokollführung.....	8
3.1	Kassenprüfung.....	8

1. Der Verband

1.1. Name, Sitz

Der Schachverband Oberpfalz, nachstehend "SVO" genannt, ist die freiwillige Vereinigung von Schachvereinen und Schachabteilungen, nachstehend "Vereine" genannt, in der Oberpfalz.

Der Verband hat seinen Sitz in Regensburg.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

1.2. Zweck

1.2.1 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Dies geschieht durch die uneigennützige Förderung und Pflege des Schachspiels, im Wesentlichen in der Oberpfalz. Ein Schwerpunkt dieser Förderung bildet die Jugendarbeit.

1.2.2 Der SVO dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der SVO erstrebt keinen Gewinn. Alle erworbenen Mittel werden ausschließlich für die Pflege und Förderung des Schachspiels verwendet. Der SVO ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SVO. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck des SVO fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.2.3 Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an den Bayerischen Schachbund e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

1.3 Verbandszugehörigkeiten

Der SVO gehört dem Bayerischen Schachbund e. V. (BSB) an.

Er ist ein Bezirksverband im Sinne der Satzung des BSB. Er erkennt die Satzungen und Ordnungen des BSB an.

Die Ordnungen des SVO können für den Bereich des SVO von den Ordnungen des BSB abweichende Regelungen enthalten.

1.4 Mitgliedschaft

1.4.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des SVO können jeder Schachverein und jede Schachabteilung in der Oberpfalz werden.

Notwendig ist die gleichzeitige Mitgliedschaft beim BSB und BLSV.

Schachvereine und Schachabteilungen, die aus anderen Bezirksverbänden des BSB dem SVO beitreten wollen, können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung des SVO, des BSB und des betroffenen anderen Bezirksverbandes Mitglieder werden.

1.4.2 Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen

Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist – mit der Ausnahme von Ehrenmitgliedern – nicht möglich.

Die Mitgliedschaft zu einem zum SVO gehörenden Verein vermittelt die Zugehörigkeit einzelner Personen zum SVO.

1.4.3 Der Vorstand des SVO kann Personen, die sich um das Schachspiel im Bereich des SVO verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

1.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereines erlischt durch:

- Auflösung des Vereines
- Freiwilligen Austritt aus dem SVO
- Ausschluss aus dem SVO
- Streichung der Mitgliedschaft

1.5.1 Austritt

Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief an den 1. Vorsitzenden zu erklären. Eine Kündigungsfrist von 3 Kalendermonaten zum Ende des Geschäftsjahres ist einzuhalten.

1.5.2 Ausschluss

1.5.2.1 Ein Mitglied kann aus dem SVO ausgeschlossen werden, wenn es seine Verpflichtungen gegenüber dem SVO nicht erfüllt, Beschlüsse des SVO oder dessen Organen trotz einmaliger Mahnung mittels eingeschriebenem Brief mit Hinweis auf die Ausschlussfolgen nicht beachtet, sich schwere Verstöße gegen die Satzung hat zuschulden kommen lassen oder in anderer Weise den Interessen des SVO gröblich zuwidergehandelt hat.

1.5.2.2 Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Antrag zum Ausschluss kann vom 1. Vorsitzenden oder durch Beschluss des Vorstandes gestellt werden. Er ist in die Tagesordnung aufzunehmen. Dem Betroffenen ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand mit eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.

1.5.2.3 Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Vereins ist erst nach Ablauf eines Jahres nach Wirksamkeit des ausschließendes Beschlusses zulässig.

1.5.2.4 Die Rechte eines Vereins oder Vereinsmitgliedes, gegen einen Beschluss des Verbandes ein Rechtsmittel zum BSB einzulegen, bleiben unberührt.

1.5.2 Streichung

Der Vorstand des SVO kann ein Mitglied streichen, wenn es die Voraussetzungen von 1.4.1 nicht mehr erfüllt oder mit den Beitragszahlungen mindestens ein Jahr im Rückstand ist. Bei Wegfall des Streichungsgrundes wird die Streichung widerrufen.

1.6 Ordnungswerke

1.6.1 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in dieser Satzung, der Turnierordnung, der Jugendordnung und bei Bedarf in weiteren Ordnungswerken geregelt.

Die Entscheidungen und Anordnungen, die von den Organen des SVO oder ihrer Mitglieder im Rahmen der ihnen durch diese Satzung oder die Ordnungswerke eingeräumten Zuständigkeit getroffen werden, sind für die Organe des SVO, ihre Mitglieder sowie für die Mitgliedsvereine des SVO und deren Mitglieder bindend.

1.6.2 Die Ordnungswerke (Turnierordnung usw.) werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

1.7 Ordnungsmaßnahmen

1.7.1 Bei Verstößen von Vereinen oder Vereinsmitgliedern gegen die Satzung oder eine Ordnung des SVO, sowie bei Nichtbefolgung von Entscheidungen oder Anordnungen eines Organs des SVO können von den zuständigen Organen des SVO folgende Maßnahmen bzw. Strafen verhängt werden:

- a) Ausschluss aus dem SVO
- b) Ausschluss von bestimmten Veranstaltungen des SVO
- c) Geldstrafen bis 300 Euro
- d) Funktions- bzw. Spielsperren
- e) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse
- f) Punktabzug und bzw. oder Erhöhung der vom Gegner errungenen Punktzahl
- g) Verweis
- h) Missbilligung
- i) Partieverlust

1.7.2 Die Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden.

1.7.3 Verstöße können nicht mehr geahndet werden, wenn seit dem Verstoß mehr als zwölf Monate vergangen sind, ohne dass das zuständige Organ das Verfahren zur Verhängung der Ordnungsmaßnahme eingeleitet hat.

1.7.4 Gegen die Festsetzung der Ordnungsmaßnahme kann der Betroffene Einspruch beim Rechtsausschuss des BSB einlegen. Bei Ordnungsmaßnahmen, die den Spielbetrieb betreffen und vom zuständigen Spielleiter gemäß der Turnierordnung verhängt werden, ist zunächst beim zuständigen Spielleiter Einspruch einzulegen. Das Nähere regelt die Turnierordnung.

1.8 Beiträge

- 1.8.1 Zur Deckung seines Finanzbedarfes kann der SVO mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Beiträge erheben.
- 1.8.2 Die Beiträge sind spätestens ein Monat nach Rechnungsstellung zu entrichten.
- 1.8.3 Sollte ein Mitgliedsverein mit seinem Beitrag mehr als 6 Monate in Verzug sein, so kann er auf Antrag des Kassenwartes durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit gesperrt werden. Bis zur Begleichung der Beitragsschuld ist der betroffene Mitgliedsverein ab Beschluss vom weiteren Spielbetrieb des SVO und BSB ausgeschlossen. Für die säumigen Beiträge ist ein Säumniszuschlag in Höhe von eins von Hundert pro angefangenen Monat der Säumnis mindestens jedoch fünf Euro zu entrichten.
Nichtbeglichene Geldstrafen werden wie Beitragsrückstände behandelt. Es wird kein Säumniszuschlag erhoben.

2. Organe des Verbandes

Die Organe des SVO sind
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

2.1 Die Mitgliederversammlung

- 2.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des SVO.
- 2.1.2 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder, den Mitgliedern des Vorstands und den Ehrenmitgliedern.

2.1.3 Stimmrechte

Die Stimmen eines Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) einer Stimme je Verein (Vereinsstimme)
- b) je einer weiteren Stimme für jede Mannschaft, die bei den allgemeinen Mannschaftsmeisterschaften teilnahm (Mannschaftsstimmen),
- c) einer weiteren Stimme, wenn der Verein eine oder mehrere Jugend- oder Schülermannschaften gestellt hat (Jugendstimme).
- d) je eine weitere Stimme, wenn von dem Verein mindestens eine Frauen-, Senioren- oder vergleichbare Mannschaft eine vollständige Saison in einer entsprechenden Liga mit Turnierbedenkzeit gespielt hat.

Eine Mannschaft hat im Sinne von b) und d) an einer Meisterschaft teilgenommen, wenn sie die Saison entsprechend der für ihre Liga geltenden Turnierordnung ordnungsgemäß beendet hat.

Mitglieder des Vorstands haben je eine Stimme, außer bei Abstimmungen über die Entlastung bzw. die Neuwahl des Vorstands und bei der Wahl der Revisoren.

Eine Person kann nur die Stimmen eines Vereins vertreten. Stimmrechte von Vorstandsmitgliedern sind nicht übertragbar.

2.1.4 Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden jährlich, möglichst zum Ende der Spielsaison, einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

2.1.5 Tagesordnung

In der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten sein:

1. Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und des Stimmverhältnisses
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Berichte der Vorstandsmitglieder
4. Berichte des Kassenwartes und der Revisoren
5. Entlastung des Vorstands
6. Wahlen
7. Wahlen der Revisoren
8. Anträge

Weitere Tagesordnungspunkte müssen bei der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

2.1.6 Beschlussfähigkeit

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

2.1.7 Wahlen

2.1.7.1 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Mitgliedervertreter.

2.1.7.2 Wählbarkeit

Wählbar sind geschäftsfähige Personen, die in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden und von denen im Falle ihrer Abwesenheit eine Willenserklärung mit der Bereitschaft zur Kandidatur vorliegt.

2.1.7.3 Es werden gewählt

in Jahren mit gerader Endziffer:

1. Vorsitzender
Referent/in für Frauenschach
2. Spielleiter
Schriftführer
Referent für Mitgliedererfassung
Spielervertreter

in Jahren mit ungerader Endziffer:

2. Vorsitzender
1. Spielleiter
Kassenwart
Referent für Öffentlichkeitsarbeit
Wertungsreferent
ggf. weitere Beisitzer

2.1.7.4 Wahlvorschriften

Die Wahl des 1. Vorsitzenden muss geheim erfolgen.

Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und Funktionsträger muss nur dann geheim erfolgen, wenn dies von der Mehrheit der Versammlung oder einem Kandidaten gewünscht wird, oder wenn mehr als ein Kandidat für ein Amt zur Wahl steht.

Gewählt ist ein Kandidat, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Kandidieren bei einem Wahlgang mehr als eine Person und erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Bei einer Stichwahl gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten abgegebenen, gültigen Stimmen erringt. Sollte die Stimmenzahl für beide Kandidaten gleich sein, wird die Stichwahl einmal wiederholt; danach entscheidet das Los.

2.1.7.5 Amtsdauer

Jedes Vorstandsmitglied wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

2.1.7.6 Vorzeitiges Ausscheiden

Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Scheidet der 1. Vorsitzende während der Amtszeit aus, so wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist für die reguläre Restamtszeit ein neuer 1. Vorsitzender zu wählen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand das Amt kommissarisch besetzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist das freigewordene Amt für die restliche Amtsperiode neu zu besetzen.

2.1.8 Erfolglosigkeit der Neuwahl

Kann auf einer Mitgliederversammlung ein Amt, das nach der Satzung unbedingt zu besetzen ist (2.3.1) nicht besetzt werden, so hat der 1. Vorsitzende oder bisherige 1. Vorsitzende binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Personen, für die eine Neuwahl nicht möglich war, haben ihre Ämter bis zur außerordentlichen Mitgliederversammlung treuhänderisch fortzuführen.

2.1.9 Anträge

2.1.9.1 Antragstellung

Antragsberechtigt sind die Mitgliedsvereine und die Mitglieder des Vorstandes.

Die Anträge sind vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Anträge auf Änderung der Satzung sind 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Später eingehende Anträge sind unzulässig.

2.1.9 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts Anderes bestimmt.

Satzungsänderungen bedürfen 2/3 der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

Die Auflösung des SVO und der Austritt aus dem BSB (Mitgliedschaft des SVO Punkt 1.3) bedarf 2/3 der Stimmen aller Mitglieder des Verbandes. Hierbei ist eine schriftliche Stimmabgabe möglich

2.2 **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn

- a) dies der Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschließt,
- b) die Satzung eine Einberufung vorsieht,
- c) ein Antrag auf Einberufung dem 1. Vorsitzenden zugegangen ist.

Der Antrag nach c) muss von mindestens 20% der Mitglieder unterzeichnet sein und die gewünschte Tagesordnung angeben.

Der 1. Vorsitzende hat die Versammlung spätestens 6 Wochen nach Zugang des Antrags einzuberufen.

Für die Einberufung und Durchführung gelten die Vorschriften über die ordentliche Versammlung entsprechend.

2.3 Der Vorstand

2.3.1 Zusammensetzung

Vorstandsmitglieder sind

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 1. Spielleiter
- d) Kassenwart
- e) Referentin für Frauenschach
- f) 2. Spielleiter
- g) Schriftführer
- h) Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- i) Referent für Mitgliedererfassung
- k) Wertungsreferent
- l) Spielervertreter
- m) Zwei Vertreter der Schachjugend (Vorsitzender und Stellvertreter oder deren Bevollmächtigte)

Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung weitere Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete in den Vorstand bestellen.

Die Positionen a) mit d) sind in jedem Fall zu besetzen. Von der Besetzung der weiteren Ämter kann die Mitgliederversammlung absehen.

Eine Kombination mehrerer Positionen auf eine Person ist möglich, außer bei den Positionen a) – d).

2.3.2 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet den SVO in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Die Mitglieder des Vorstandes leiten ihren Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Sie sind den Organen des SVO Rechenschaft schuldig.

Die Abgrenzung der Aufgabengebiete ergibt sich aus ihrer Bezeichnung. Im Streitfall entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann jederzeit die Berichterstattung jedes Vorstandsmitgliedes verlangen.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Notwendige Auslagen sind zu erstatten.

2.3.3 Vertretung

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den SVO gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

2.3.4 Vorstandssitzung

Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein. Er hat sie einzuberufen, wenn eine außergewöhnliche Sachentscheidung ansteht oder die Satzung es ausdrücklich erfordert.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Zahl der ausgeübten Ämter. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

3. Sonstiges

3.1 Jugendorganisation

Die Jugendspieler und Jugendbetreuer des SVO und seiner Vereine sind in der Schachjugend Oberpfalz zusammengeschlossen.

Die Schachjugend Oberpfalz hat für ihren Aufgabenbereich die Pflicht zur Selbstverwaltung.

Sie gibt sich dazu eine Jugendordnung, die dem SVO vorzulegen und von der Mitgliederversammlung des SVO zu genehmigen ist.

3.2 Protokollführung

Über jede Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes ist durch den Schriftführer oder einen durch die Versammlung gewählten Protokollführer ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

In diesem sind alle Anwesenden, sämtliche Anträge, Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen und die Stimmenverhältnisse festzuhalten.

3.2 Kassenprüfung

Der SVO hat zwei Kassenprüfer, diese werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Je einer in Jahren mit gerader und ungerader Endziffer.

Die Kassenprüfer sollen über die notwendige Erfahrung und kaufmännische Kenntnisse verfügen.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung und die Kassenabschlüsse wenigstens einmal jährlich.

Sie sind gegenüber der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft zur Berichterstattung verpflichtet.

Vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 9. Juni 2002 beschlossen und geändert von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15. Juni 2003.

Nach Maßgabe des Finanzamtes Regensburg geändert von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17. Juni 2007.

Letzte Änderung von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 1. Juni 2008.

Sie tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft